



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kaiser, Albrecht: Trennung von Staat und Kirche

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Trennung von Staat und Kirche

Von Pfarrer Albrecht Kaiser



urch die Revolution ist die alte Frage der Trennung von Staat und Kirche plötzlich brennend geworden. In kirchenpolitischen Kreisen ist sie seit Jahrzehnten erwogen; die ursprünglich noch viel engeren Beziehungen zwischen Staat und Kirche sind durch die Entwicklung des modernen Staatsbegriffs, der grundsätzlich die Toleranz auf religiösem Gebiet erklärt hat, immer lockerer geworden; auch im Interesse der ungehinderten Entfaltung aller religiösen und kirchlichen Kräfte ist die Freiheit der Kirche vom Staat oft gewünscht worden. Durch die Trennung der Kirche vom Staat in Frankreich und der Schweiz in dem letzten Jahrzehnt ist dann das Problem immer mehr ein Gegenstand politischer Erwägung geworden. Trotzdem kommt uns der Entschluß der heutigen, doch nur provisorischen, Regierung sehr eigenmächtig und übereilt vor. Und diese Schroffheit des Entschlusses erregt den starken und berechtigten Widerspruch aller kirchlichen Kreise. Wir wehren uns nicht gegen eine gerechte verständnisvolle Auseinandersetzung; aber wir lehnen die einseitige Entscheidung über eine so tiefgehende Angelegenheit unbedingt ab. Die Verwirrung auf dem allgemeinen politischen Gebiet ermutigt nicht zu dem Vertrauen, daß nach der revolutionären Trennung von Staat und Kirche eine befriedigende Grundlage für einen Neubau des kirchlichen Lebens sofort da ist. Es ist deshalb mit Genugtuung anzuerkennen, daß der jetzige preussische Kultusminister Haenisch die Gefahr eines neuen Kulturkampfes kommen sieht und eine solche Gefahr jetzt nicht heraufbeschwören möchte; auch Adolf Hoffmann scheint einzusehen, daß ein radikaler Eingriff in das gesamte kirchliche Leben sehr viel Verstimmung in den Kirchengemeinden herbeiführen kann, und auch er redet deshalb jetzt von einer allmählichen, statt plötzlichen Entziehung der staatlichen Unterstützung für die Kirche.

Der endgültige Schnitt zwischen Staat und Kirche ist also noch nicht geschehen. Trotzdem ist es gut, sich auf ihn vorzubereiten und die Aufgaben für die Zukunft zu sehen.

Sie betreffen zunächst die Verfassung unserer Landeskirche. Durch die Abdankung des Königs von Preußen ist unserer preussischen Landeskirche auch ihr Oberhaupt genommen; er war der Landesbischof, dem die kirchlichen Behörden unmittelbar unterstellt waren; ihre Mitglieder wurden vom König ernannt und waren ihm verantwortlich. Erst durch die General- und Synodal-Ordnung ist neben diese von der Obrigkeit ernannten Kirchenbehörden eine von den Gemeinden gewählte Vertretung der Volkskirche getreten; sehr spät, nach Jahrhunderten kirchlicher Obrigkeitsregierung. Alle diese königlichen Behörden schweben jetzt sozusagen in der Luft. Sie müssen durchaus volkscirchliche Behörden werden, die von den Gemeinden zu wählen und zu erhalten sind. Diese in Zukunft viel engere Beziehung zu den Gemeinden ist mit Freuden zu begrüßen. Die Kirchenbehörden werden dadurch an Volkstümlichkeit gewinnen. Schon jetzt haben sie in sicherer Beurteilung der gegenwärtigen Lage sich durch einen Vertrauensrat ergänzt, in den angesehenere und bewährte Männer des gesamten kirchlichen Lebens gewählt sind. Zu wünschen ist, daß später diese Behörden durch direkte Wahlen aller kirchlich-wahlberechtigten gebildet werden; ebenso wie die Superintenden nicht mehr berufen, sondern ebenfalls gewählt werden müssen. An der Spitze der Konsistorien und der gesamten preussischen Volkskirche werden dann hoffentlich bewährte und bekannte Theologen und nicht mehr wie bisher Juristen stehen. Ein evangelischer Landesbischof, der von dem Vertrauen der Gemeinden getragen wird und durch seine öffentliche Wirksamkeit auf der Kanzel und im sonstigen geistlichen Amt allen bekannt und vertraut ist, kann die preussische Volkskirche viel erfolgreicher vertreten als der beste juristische Präsident.

Mit allen Mitteln ist zu verhüten, daß die evangelischen Gemeinden auseinanderfallen. Die Uneinigkeit der Evangelischen war immer ihr eigener Schaden. Der bisherigen landeskirchlichen Leitung bleibt das Verdienst, daß sie die Zerspaltung verhütet und eine schroffe kirchliche Parteiherrschaft im wesentlichen ferngehalten hat. Auf dieser Grundlage der Weitherzigkeit ist ganz allein die Existenz der künftigen Volkskirche möglich. Nur jetzt nicht auch noch kirchliche Unversöhnlichkeit! Und wenn es sich nur um einen kirchlichen „Zweckverband“ handelte, der für alle mehr äußeren Dinge bestände, er müßte geschaffen werden. Wir wollen und dürfen uns nicht durch theologische und kirchliche Parteigegensätze schwächen; die Laien hätten daran die geringste Freude und würden einer solchen freitsüchtigen Kirche wenig Liebe entgegenbringen. Von den religiös angeregten „Gemeinschaften“ ist zu erwarten, daß sie die „treuga dei“, den kirchlichen Frieden im Dienste Gottes ernst nehmen. Alle ernstesten Kräfte müssen der Gesamtheit dienen!

Das kirchliche Wahlrecht wird den Frauen zu gewähren sein; wir versprechen uns von ihrer Mitarbeit wertvolle Dienste. Die Form der Kirchenwahlen kann in der jetzigen Form (persönliche Anmeldung zur Wählerliste) nicht bleiben; irgendwie muß aber eine Sicherheit erstrebt werden, daß nur solche wählen, denen an dem Aufbau der Kirche liegt; in dieser Beziehung wird auch der Appell an das Gewissen ergehen müssen.

Eine neue Sorge aber ist, ob solch eine Volkskirche in unserer Zeit noch möglich ist oder ob es schon zu spät für sie ist. Hat die Gesamtheit unseres Volkes noch Neigung, das kirchliche Leben zu pflegen und zu schützen? Wir bleiben der bisherigen Staatsverfassung dafür dankbar, daß die Religion nicht lediglich als „Privatsache“, sondern als „Volksache“ angesehen wurde. Auch bisher galt die Religion grundsätzlich als persönliche Angelegenheit des Staatsbürgers; wirklich gezwungen werden konnte niemand, wenn auch nicht gelehnet werden kann, daß trotzdem nicht immer ein gewisser Druck auf die Erfüllung kirchlicher Pflichten namentlich bei den Beamten vermieden wurde. Grundsätzlich war in der preußischen Verfassung Religionsfreiheit garantiert. Trotzdem fühlte sich der Staat verpflichtet, die Möglichkeit zu regelmäßiger Pflege der Frömmigkeit als einen Teil seiner allgemeinen Kulturaufgaben zu betrachten. Genau so wie er für Bildung, Kunst und Wissenschaft sorgt, ohne den einzelnen zu Kunst und Wissenschaft zu zwingen, genau so handelte der Staat recht, wenn er die Religion als eine Kulturaufgabe in seine allgemeinen Pflichten hineinnahm. Und es wird auch auf protestantischer Seite als eine verletzende Schroffheit der neuen republikanischen Verfassung empfunden werden, wenn auf der einen Seite der Staat von den Bürgern ungeheure Opfer fordert, andererseits aber plötzlich für die Pflege eine noch so tief wurzelnden Kulturgutes, der Religion und Kirche, nichts mehr bewilligte. Es wäre ungeheuer kurzfristig, wenn man die Unkirchlichkeit in den Großstädten zum Maßstab für die Schätzung der Kirche im ganzen Volke machen wollte. Es gäbe einen Sturm des Jornes gegen „Berlin“, einen neuen Kulturkampf, noch schlimmer als den ersten zu Bismarcks Zeiten.

Der Staat trat ferner bisher mit vielen Schutzbestimmungen für die Heiligung der kirchlichen Feiertage ein, für die Pflege der Frömmigkeit in den staatlichen Erziehungsanstalten, Lazaretten und im Herr und Marine; — wird die Volkskirche Kraft haben, auf den Staat einen Druck auszuüben, daß diese religiöse Pflege zum mindesten nicht gehindert wird, wenn sie von der Kirche übernommen werden müßte?

Die finanzielle Regelung bei der etwaigen Trennung ist sehr sorgfältig zu behandeln. Bis jetzt wurden die Kosten für das kirchliche Leben auf dreifache Weise aufgebracht: durch Staatsbeihilfe, Kirchensteuern und durch das eigene Vermögen der Kirche. — Um mit dem letzten anzufangen, so ist dem vielfach verbreiteten Irrtum entgegenzutreten, als wenn die preußische Landeskirche über großen Reichtum verfügte. Davon ist keine Rede! Natürlich hat die Kirche Vermögen. Aber es ist kein Vermögen in „toter Hand“. Die „Hand“ ist sehr lebendig. Ohne dies Vermögen wäre die kirchliche Pflege der Frömmigkeit gar

nicht möglich. Mit diesem Vermögen werden die Pfarrer zum größten Teil besoldet, werden die Kirchen gebaut und erhalten und alle anderen kirchlichen Bedürfnisse nach Möglichkeit bezahlt. Allerdings ist meines Wissens eine Statistik des kirchlichen Gesamtvermögens an Ländereien, Kapitalien und Berechtigungen noch nicht erschienen; unmöglich würde sie nicht sein, und irgend ein Interesse an einer Verheimlichung besteht nicht. Im Gegenteil würde sich zeigen, daß die evangelische Kirche keine „reiche“ Kirche ist. Sonst würde sie wahrhaftig nicht zu dem Mittel der Kirchensteuern greifen und nicht auf einen Beitrag des Staates angewiesen sein. Die Kirchensteuern sind aber notwendig; über 71½ Prozent der Kirchensteuern jeder Gemeinde werden in die Allgemeine Kasse der Landeskirche abgeliefert, damit die leistungsschwachen Gemeinden eine Beihilfe zu ihren kirchlichen Bedürfnissen bekommen. Über diese Kirchensteuer wird in jeder Synode genaue Auskunft gegeben, nur im dringendsten Fall entschließt man sich zur Erhöhung von Kirchensteuern. — Die Staatsbeihilfe beträgt also nur einen, aber bis jetzt notwendigen Teil zu den allgemeinen kirchlichen Kosten. Im Etat des preußischen Kultusministeriums vom Jahre 1914 betrug die Gesamtausgabe: 281,1 Millionen; davon fielen allein auf die Volksschulen 180,89 Millionen, auf die Universitäten 18,3 Millionen, auf die höheren Lehranstalten 22,75 Millionen, auf die evangelische Landeskirche 25,5 Millionen, auf die katholische Kirche 9,5 Millionen; nimmt man dazu noch einen Teil der Beträge für Kultus und Unterricht gemeinsam, der im ganzen sich auf 5,4 Millionen Mark beläuft, für die evangelische Kirche hinzu, so war der Staatsbeitrag für die Landeskirche ungefähr 26 Millionen. In dieser Höhe steht er erst seit dem Jahre 1908. Damals wurde er um 11 Millionen Mark erhöht, um die Gehälter der evangelischen Pfarrer nur annähernd in Einklang mit den sonstigen Gehaltserhöhungen der Beamten zu bringen. Bis dahin betrug der Staatsbeitrag rund 14½ Millionen Mark. Nur durch diesen Staatsbeitrag ist es bisher möglich gewesen, das Durchschnittsgehalt eines preußischen Pfarrers nach 24 Dienstjahren auf den Höchstbetrag von 6000 Mark zu bringen. Bis zum Jahre 1908 waren es 4800 Mark; und vorher noch viel weniger. Der Lebensunterhalt eines Pfarrers ist im ganzen auch heute noch sehr bescheiden. Dieser Betrag des Staates war nicht bloß in der Anschauung begründet, daß die Pflege der Religion eine Pflicht des „Kulturstaates“ sei, — sondern folgte auch aus der Überzeugung, daß der Staat bei der Säkularisierung vieler Kirchengüter im Jahre 1810 die feierliche Verpflichtung übernommen hat, für ausreichende kirchliche Pflege seinerseits zu sorgen. Mag man auch über die Tragweite des § 4 des maßgebenden Ediktes des Königs von Preußen vom 30. Oktober 1810 verschieden urteilen können, — zweifellos dürfte sein, daß die heutige Leistung des Staates noch keine erschöpfende Erfüllung der damals übernommenen Verpflichtungen bedeutet. Von einer unbegründeten, gänzlich freiwilligen Gabe des Staates an die Kirche kann für Sachverständige keine Rede sein. Es ist allerdings zu bedauern, daß die evangelische Kirche es längst nicht so gut wie die katholische Kirche verstanden hat, ihre Ansprüche an den Staat genau zu fixieren und durchzusetzen. Man darf auch darauf hinweisen, daß der Beitrag des Staates an die Kirche um das vier- bis fünffache von dem übertroffen wird, was die Kirche an Kosten dem Staat abnimmt durch die von ihr begründeten und erhaltenen Anstalten der Barmherzigkeit und sozialen Hilfsbereitschaft. Die Kirche übt diese Nächstenliebe von Herzen gern und würde sich kaum dazu entschließen, sich notgedrungen auf die eigentliche religiöse Seelenpflege zu beschränken, aber sie erwartet vom Staat ein gerechtes Verständnis und eine Anerkennung der Gegenseitigkeit der Leistungen. — Würde die Kirche auf ihr Vermögen und ihre Kirchensteuern allein angewiesen sein, so könnte der Staat noch so weit gehen, wie er es in der feindseligen Trennung in Frankreich getan hat; er könnte Kirchengut konfiszieren und die Kirchensteuer unmöglich machen, so daß die Kirche verarmte und lediglich auf private Barmherzigkeit angewiesen wäre. Doch ist von der jetzigen Regierung eine so brutale Knebelung der Kirche abgelehnt. Das Recht der Besteuerung der Kirchengemeinde wird also wohl bleiben. Trotzdem ist damit zu rechnen, daß infolge einer erneu-

ten Agitation zum Massenaustritt aus der Landeskirche auch die Höhe der Kirchensteuerbeträge sinken wird; manch einer wird noch um des lieben Geldes willen sich, ohne daß er es nötig hätte, von der Kirchensteuer drücken. Warten wir ab, wie die Dinge verlaufen werden! Auf jeden Fall werden wir uns zur energischen Vertretung unserer Rechte gegen den Staat rüsten müssen, und im übrigen uns zur Sparsamkeit und Opferwilligkeit erziehen. Zweifellos können manche geistlichen Stellen in den Großstädten und auf dem Lande eingezogen werden; die Kräfte und Gelder können dann an anderen Stellen verwendet werden. Unsere Gemeinden müssen über die finanzielle Lage ihrer Kirche noch viel mehr aufgeklärt werden; es fehlt schon jetzt nicht an Beweisen, daß sie sich bereitefinden lassen, für die Erhaltung der kirchlichen Pflege die notwendigen Opfer zu bringen.

Im engsten Zusammenhang damit steht die Trennung der Kirche von der Schule und die Lösung des Religionsunterrichts aus dem Lehrplan der Schule. Darüber an dieser Stelle nur wenige Worte! Über die Aufhebung der geistlichen Ortschulinspektion trauert auf evangelischer Seite nur eine Minderheit. Auch bei der Aufhebung ist ja die freundschaftliche Beziehung zwischen Pfarrer und Lehrer namentlich auf dem Lande durchaus nicht zerstört. Dem Pfarrer wird irgendwie doch im Rahmen der Schulverfassung die Möglichkeit bleiben, seine Wünsche wie jedes andere Gemeindeglied zum Ausdruck zu bringen. Auf eine Verständigung freundschaftlicher Art ist zu hoffen; das frühere „Vorgesetzten“-Verhältnis soll ja im neuen Staat durch ein allgemeines „Vertrauensverhältnis“ überall ersetzt werden.

Außerordentlich viel Mithilfe in der religiösen Volkserziehung ginge der Kirche verloren, wenn wirklich die kürzlich erschienenen Bestimmungen des Ministers Haenisch über die künftige Bedeutung des Religionsunterrichts im allgemeinen Jugendunterricht endgültig sein sollten. Die Kirche müßte dann den gesamten Religionsunterricht selbst organisieren und auch wohl selbst bezahlen. Mit größter Freude sehen wir jetzt schon, daß der weitaus größte Teil der Lehrerschaft an allen Schulen bereit ist, den Religionsunterricht weiterhin zu erteilen. Wir sind gewiß, daß die jetzt sich zeigende Bereitwilligkeit nachhaltig bleibt, und wollen kirchlicherseits alles tun, um das Vertrauensverhältnis zwischen Kirche und Lehrerschaft zu vertiefen.

Wahrscheinlich würden bei einer Trennung von Staat und Kirche auch die theologischen Fakultäten an den Universitäten sich in der heutigen Form nicht halten lassen; zum Teil würden die einzelnen Disziplinen bei der philosophischen Fakultät untergebracht werden, zum Teil würden sie, namentlich die „praktische“ Theologie, über die in den letzten Jahren schon sehr viel verhandelt ist, in einer Umformung auf Instituten der Kirche betrieben werden können.

Die Zukunft der Kirche ist also voller Sorgen und Nöte. Mit überstiegenem Idealismus lassen sich diese Sorgen nicht gleich überwinden. Mag das religiöse Leben wahrer und ehrlicher werden, wenn alle weltlichen Stützen zerbrechen, — es kann auch manches Leben sterben, weil die Not zu groß wird. Kirchliche Sitte ist leichter zerstört als aufgebaut. Und der Wert guter kirchlicher Sitte steht außer Zweifel. Auch der Trost ist nicht hinreichend, daß die jetzt erklärte Opferwilligkeit der Kirchentreuen bleiben wird; — wer kennt die harte Zukunft? Die Sorgen bleiben und machen Besonnenheit zur Pflicht. Aber am notwendigsten bleibt natürlich eine starke religiöse Kraft. Aus unserem kirchlichen Leben muß alles überlebte, enge, bürokratische, hierarchische heraus, alle übertriebene Hochschätzung des altertümlichen, und hinein muß der Mut auch zu neuen Formen der Andacht, eine immer wärmere soziale Gesinnung, eine immer tiefere Versenkung in die Geheimnisse und Seligkeiten des Glaubens, eine immer größere Andachtskraft und Festigkeit gegenüber den Versuchungen und Wankelmütigkeiten des irdischen Lebens. Einer charaktervollen, einigen, volkstümlichen, seelenreinen Kirche werden die Menschen auch heute ihre Liebe schenken.